



CH-3003 Bern

BAZL

POST CH AG

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/33/5

Geschäftsvorfall: ACP2023-032

Ittigen, 19. Februar 2024

## Änderungsverfügung

betreffend

**die Verfügung vom 10. Januar 2024 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Messungen von Aerosolen und Spurengaszusammensetzungen mittels eines Helikites der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (nachstehend: EPFL), «Kampagne – Turtmann»**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass die EPFL mit Gesuch vom 3. November 2023 beantragt hat, für Messungen von Aerosolen und Spurengaszusammensetzungen mit einem Helikite im Rahmen des Forschungsprojekts «Kampagne – Turtmann» die Benutzung des für die Messungen benötigten Luftraums anderen, an der Aktivität nicht beteiligten Luftfahrzeugführern mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) vorübergehend zu untersagen;
- dass zu diesem Zweck mit Verfügung des BAZL vom 10. Januar 2024 die Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area», nachstehend: TEMPO LSR) während eines Zeitfensters vom 1. bis 29. Februar 2024 bewilligt wurde;
- dass die Nutzungsbedingungen der TEMPO LSR Turtmann vorsahen, dass die LSR innerhalb dieses Zeitfensters lediglich während einem durchgehenden Block von 2 Wochen aktiviert werden darf;
- dass die Erstaktivierung der TEMPO LSR Turtmann am 6. Februar 2024 erfolgte und somit die Messkampagne bis zum 20. Februar 2024 abgeschlossen sein müsste;
- dass laut Antragstellerin ein Schaden am Fesselballon entstanden ist, der Reparaturarbeiten notwendig macht;

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen  
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass der Antragstellerin aufgrund ihrer personellen Ressourcen der Betrieb des Helikites an Wochenenden oder an Freitagen nicht möglich ist;
- dass das PC7-Team der Schweizer Luftwaffe zudem zwischen dem 15. und 18. Februar 2024 Trainings- und Vorführflüge im Gebiet von Crans Montana durchführt, während denen die TEMPO LSR Turtmann nicht aktiviert werden kann;
- dass es aus diesen Gründen gemäss Antragstellerin nicht möglich ist, ihre Messkampagne bis zum 20. Februar 2024 abzuschliessen;
- dass die EPFL am 12. Februar 2024 beim BAZL einen Antrag auf Erweiterung Aktivierungsblocks bis zum Ende des bewilligten Zeitfensters (29. Februar 2024) gestellt hat;
- dass das BAZL am 12. Februar 2024 das National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) sowie die Air Zermatt AG als Halterin des Heliports Gampel aufgrund dessen unmittelbaren Nähe zur TEMPO LSR Turtmann – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 10. Januar 2024 angehört wurden – über die geplante zeitliche Ausdehnung des Aktivierungsblocks der TEMPO LSR Turtmann informiert und sie bis am 15. Februar 2024 zur Stellungnahme aufgefordert hat;
- dass von den NAMAC-Mitgliedern innerhalb der Frist folgende Stellungnahmen beim BAZL eingegangen sind:
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 12. Februar 2024
  - Air Zermatt AG, 12. Februar 2024
  - Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 13. Februar 2024
  - Military Aviation Authority, 14. Februar 2024
- dass die Mitglieder der NAMAC und die Air Zermatt AG innerhalb der angesetzten Frist keine Einwände angebracht haben (zum Anliegen der Air Zermatt vgl. nachfolgend) und mit der geplanten zeitlichen Ausdehnung des Aktivierungsblocks unter den gleichen Bedingungen der TEMPO LSR Turtmann einverstanden sind;
- dass gemäss Stellungnahme der Air Zermatt AG in der zweiten Februar-Hälfte aufgrund der Rettungseinsätze mit mehr Betrieb rund um ihre Basis in Gampel gerechnet wird;
- dass das BAZL in Bezug auf die Stellungnahme der Air Zermatt AG festhalten kann, dass die Messflüge zur Ermöglichung von HEMS/SAR-Einsätzen gemäss Verfügung vom 10. Januar 2024 jederzeit unterbrochen werden können (Dispositiv, Ziffer 2 Bst. h);
- dass dem Anliegen der Air Zermatt AG damit Rechnung getragen werden kann;
- dass es sich hierbei lediglich um eine zeitliche Ausdehnung des Aktivierungsblocks der TEMPO LSR Turtmann bis zum 29. Februar 2024 handelt und sämtliche Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche in der Verfügung vom 10. Januar 2024 angeordnet wurden, weiter bestehen bleiben;
- dass aufgrund dieser Erwägungen eine zeitliche Ausdehnung des Aktivierungsblocks bis zum Ende des bewilligten Zeitfensters (29. Februar 2024) ermöglicht werden kann und daher die Verfügung des BAZL vom 10. Januar 2024 geändert wird;
- dass es sich hierbei um die letzte Änderung im Rahmen der Verfügung vom 10. Januar 2024 handelt und für eine allfällige weitere zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR ein neuer Antrag beim BAZL gestellt werden muss, wonach das BAZL eine neue Verfügung erlassen wird;
- dass für die Begründung (auch soweit das öffentliche Interesse betreffend) im Übrigen auf die rechtskräftige Verfügung vom 10. Januar 2024 verwiesen werden kann;
- dass die betreffende Dispositiv-Ziffer 2 Buchstabe b) der Verfügung vom 10. Januar 2024 entsprechend angepasst wird;

- dass gestützt auf Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gebührenpflichtig sind;
- dass für vorliegende Änderungsverfügung eine Gebühr von Fr. 600.-- erhoben wird.

Aus diesen Gründen wird

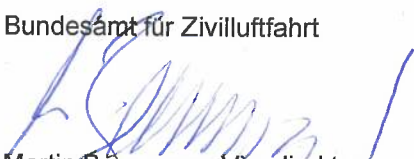
**verfügt**

1. Ziffer 2 Buchstabe b) des Dispositivs der Verfügung des BAZL vom 10. Januar 2024 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Messungen von Aerosolen und Spurengaszusammensetzungen mittels eines Helikites der EPFL («Kampagne – Turtmann») wird hiermit geändert und lautet neu wie folgt (Änderung in fester Schrift):

«Die TEMPO LSR Turtmann kann innerhalb **des** vierwöchigen Zeitraums (**vgl. Ziffer 4**), abhängig von den meteorologischen Bedingungen, während einem durchgehenden Block **bis zum Ende des bewilligten Zeitfensters (29. Februar 2024)** aktiviert werden.»

2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 10. Januar 2024 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung wird eine Gebühr von Fr. 600.-- festgesetzt und der Gestaltstellerin auferlegt.
4. Eröffnung der Änderungsverfügung:
- 4.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
- École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL), Mr. Lionel Favre, Route des Ronquos 86, 1950 Sion
- 4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
  - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
  - Schweizerischer Hänggleiter-Verband (SHV), Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
  - Air Zermatt AG, Herr S. Imboden, Heliport Zermatt, Spissstrasse 107, 3920 Zermatt
- 4.3 Zudem wird diese Änderungsverfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Die Änderungsverfügung kann zudem über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 63 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

  
Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

  
Mathias Nyffenegger  
Sektion Luftraum

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

### Kopie an:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- intern: D, KOMM, LSI, SISS/bol, kic, wis, ocr SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, poa, LIFS, SIAP/waa, bum, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med